

ZUCHTRICHTLINIEN DES ÖVEK

Gemäß Generalversammlungsbeschluß gültig ab 01.Juli 2001

Modifizierte Fassung vom 01.01.2020

VORWORT:

Die Zuchtstatuten des ÖVEK basieren auf den aktuell gültigen FIFe-Zucht- und Registrierungsregeln, unserer Satzung und der aktuell gültigen Fassung des österreichischen Tierschutzgesetzes.

A. Voraussetzungen für die Eintragung in die Zuchtbücher des ÖVEK

1. Jeder Züchter des ÖVEK ist verpflichtet, einen **Zwingername**n zu beantragen; dieser muß von der FIFe genehmigt bzw. registriert werden. Er wird dem Rufnamen des Tieres hinzugefügt, das in diesem Zwinger geboren wurde. Züchter ist, wer eine in seinem Eigentum befindliche Katze decken läßt. Ohne Zwingername darf nicht gezüchtet werden.
2. **Zwingername** und **Rufname** dürfen nicht mehr als 39 Buchstaben ergeben; Bindestrich, Apostrophe usw. zählen als Buchstaben. Die Wahl der Namen ist dem Züchter überlassen. sie können jedoch nach erfolgter Eintragung in die Zuchtbücher nicht mehr geändert werden. Die Namen der Jungtiere eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Die in einem Zwinger geborenen Würfe d.h. die Namensgebung der Jungtiere – erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3. Zur Zucht dürfen nur Katzen und Kater herangezogen werden, die im Besitz eines ÖVEK-Mitgliedes oder eines Mitgliedes eines FIFe-Mitgliedes oder im Besitz eines von der FIFe anerkannten Verbandes sind und in den Zuchtbüchern des ÖVEK oder eines FIFe-Mitgliedes oder eines von der FIFe anerkannten Verbandes eingetragen sind.
.Ausnahme: siehe Pkt. B/6

B. Meldung, Meldepflicht, Ansuchen/Beantragung

4. **Zuchtkatzen** dürfen erst im Alter von einem Jahr zur Zucht verwendet werden. Aus medizinischen Gründen kann eine Deckung auch ab dem zehnten Monat erfolgen, sofern dies von einem Tierarzt befürwortet und eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung der Wurfmeldung beigelegt wird.
5. Eine **Paarung/Deckung** darf **frühestens** 3 Monate nach der Geburt des letzten Wurfes erfolgen. Der Abstand zwischen der Geburt eines Wurfes und der Geburt des vorletzten Wurfes dieser Katze muß mindestens 12 volle Monate betragen.
6. **Verwandtenpaarung:** Die Zucht von Jungtieren, unter deren Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sich insgesamt nur 10 oder noch weniger **verschiedene** Tiere befinden, bedarf **vor** Paarung/Deckung eines schriftlichen Ansuchens und der Paarungsgenehmigung durch den Zuchtausschuß.
Rassekreuzungen: Die Paarung verschiedener Rassen ist **vor** Paarung/Deckung beim Zuchtausschuß zu beantragen bzw. dem Zuchtausschuß schriftlich zu melden und der Paarungsgenehmigung durch den Zuchtausschuß.
Paarung/Deckung mit Kater, die nicht im Besitz eines ÖVEK-Mitgliedes, eines Mitgliedes eines FIFe-Mitgliedes oder eines von der FIFe anerkannten Verbandes sind;

bedarf vor Paarung/Deckung eines schriftlichen Ansuchens und der Paarungsgenehmigung durch den Zuchtausschuß-

In all diesen Fällen ist unter Vorlage von Stammbaumkopien beider Zuchttiere das Zuchtziel zu erläutern.

7. **Wurfmeldungen** sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Wurfdatum im Sekretariat einzureichen. Kopien der Stammbäume der Elterntiere sowie eventuelle Titelbestätigungen sind der Wurfmeldung beizufügen.
8. Alle Mitglieder des ÖVEK sind verpflichtet, alle von ihnen gezüchteten oder in ihrem Besitz befindlichen Rassekatzen beim ÖVEK registrieren/eintragen zu lassen. Es werden für alle von ÖVEK-Vollmitgliedern gezüchteten Jungtiere Stammbäume erstellt. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
Ausgefüllter und unterschriebener Kombinationsvordruck **Deck-Wurfmeldung** sowie eine Kopie der Stammbäume beider Elterntiere und eventueller Titelbestätigungen.
Es ist ausnahmslos der gesamte Wurf zur Registrierung/Eintragung zu melden.
Für verstorbene Jungtiere werden keine Papiere erstellt, wenn dies rechtzeitig gemeldet wird.
Es werden nur Deckbescheinigungen von Personen anerkannt, die ÖVEK-Mitglied oder Mitglied eines FIFe-Mitgliedes oder Mitglied eines von der FIFe anerkannten Verbandes sind. Ausnahme: Pkt.B/6
9. Stammbäume mit 4 Ahnengenerationen werden für jedes gemeldete Jungtier erstellt, dessen Vorfahren in den Zuchtbüchern des ÖVEK oder eines FIFe-Mitgliedes oder eines von der FIFe anerkannten Verbandes eingetragen sind. Ausnahme: Pkt.B/6
Die Ausgabe/Versand der Stammbäume erfolgt in der Regel an den Züchter.
10. Die Original-Papiere (Stammbaum inklusive Besitzübertragung/Transfer) eines **Importtieres** müssen sofort nach deren Erhalt dem Sekretariat zwecks Umschreibung/Eintragung in die Zuchtbücher des ÖVEK übermittelt werden. Auf den Originalunterlagen müssen, sowohl Unterschrift als auch Stempel des Vereines bzw. dessen Zuchtbuchamtes ersichtlich sein, der den Stammbaum erstellt hat. Die Umschreibung erfolgt nach den beim ÖVEK gültigen Regeln. Importtiere, deren Stammbäume noch nicht in das ÖVEK-Zuchtbuch übernommen wurden, können nicht zu Ausstellungen zugelassen werden; sie sind auch bis zur Erstellung von ÖVEK Papieren nicht zur Paarung zugelassen (Ausnahmen durch den Zuchtausschuß).
11. Die **Korrektur** eines Stammbaumes erfolgt mittels schriftlichen Ansuchens unter Vorlage des zu korrigierenden Original-Stammbaumes an das Sekretariat. Veränderungen dieser Dokumente durch den Besitzer sind unzulässig. Jede offizielle Korrektur wird vom Zuchtausschuß gesondert unterschrieben und mit Stempel bestätigt..
Die Änderung der eingetragenen Farbvarietät bedarf eines Richterurteils und wird ebenfalls vom Zuchtausschuß durchgeführt und mittels Stempel bestätigt.

C. **Katzenhaltung, Deckkater, Impfschutz, Verkauf**

12. Zuchtkater und -katzen müssen gesund und ungezieferfrei sein und über einen vollständigen **Impfschutz gegen Katzenseuche** verfügen. Der Umfang der Impfung richtet sich jeweils nach dem **verwendeten Impfstoff**. Es wird empfohlen, alle veterinärmedizinisch möglichen

Vorsorgemaßnahmen durchführen zu lassen, wie z. B. Impfung gegen Tollwut und Katzenschnupfen (Rhinitis), Leukämietest, usw.

13. Es wird empfohlen, einem Zuchtkater zwischen dem Weggang einer Zuchtkatze und der Zuführung einer neuen Zuchtkatze eine Pause von mindestens 10 Tagen einzuräumen und nur Zuchtkatzen zur Paarung anzunehmen, die im Besitze eines ÖVEK-Mitgliedes oder eines Mitgliedes von einem FIFe-Mitglied oder Mitglied eines von der FIFe anerkannten Verbandes sind.
14. Mit der **Deckung** wird die **Deckgebühr** fällig. .
Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, ist der Zuchtkaterbesitzer innerhalb von 7 Wochen nach dem Deckdatum davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird empfohlen den Kater innerhalb von 6 Monaten nach dem Deckdatum ein zweites Mal kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Eine Zuchtkatze darf **grundsätzlich nur mit einem Kater** zusammengebracht werden. Nach der Trennung von diesem darf sie frühestens nach 3 Wochen mit einem anderen Kater zusammen kommen; gleiches gilt, wenn eine Zuchtkatze vorübergehend entlaufen war.
15. Der Ankauf eines Tieres zum Zwecke des Wiederverkaufs ist ebenso **verboten** wie der **Verkauf an Tierhändler, Zoofachhandel und Versuchsanstalten sowie auf Online Auktionen**
16. Katzen dürfen erst dann an einen Käufer abgegeben werden, wenn sie vorschriftsmäßig gegen Katzenseuche (Panleukopenie) nach den Angaben des Impfstoffherstellers geimpft und mindestens 12 Wochen alt sind, also nach Einsetzen der vollen Wirkung der erfolgten Impfung. Sie müssen gesund sein das heißt auch frei von Ungeziefer und entwurmt.
Werden registrierte Tiere **verkauft oder abgegeben**, so müssen dem neuen Besitzer Stammbaum, und ein von einem Tierarzt ausgestellter Impfpfaß ausgehändigt werden.
17. Der Züchter ist verpflichtet, über den Verkauf oder die Abgabe der von ihm gezüchteten Tiere Buch zu führen und diese Unterlagen der Verbandsleitung, oder dem Zuchtausschuß jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
Folgende Angaben müssen enthalten sein: Name, Geburtsdatum und Zuchtbuchnummer des verkauften Tieres, die Bezeichnung der Varietät und des Geschlechts, das Datum der Abgabe sowie der Name und die volle Anschrift des Käufers.
18. Wird in einem Zwinger eine ansteckende Krankheit festgestellt, so ist dies ebenso wie das Erlöschen der Krankheit dem Zuchtausschuß **unverzüglich zu melden**.
Solange sich in einem Zwinger Katzen befinden, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, ist jeder Kontakt aller in diesem Zwinger gehaltenen Tiere mit anderen Katzen oder Katzenhaltern zu vermeiden, und keine Katze aus diesem Zwinger darf ausgestellt oder abgegeben werden. Dies gilt grundsätzlich bis zu einem Zeitpunkt von 4 Monaten nach Erlöschen der Krankheit (tierärztliches Attest)

D. **Zuchtbuchregeln**

19. Es gelten die jeweils aktuellen FIFe Zucht-und Registrierungsregeln

E. **Regelung bei Verstößen, Ausnahmeregelungen, Beratung**

20. Fehlerhafte Angaben (z.B. hinsichtlich Rasse, Varietät und Abstammung) werden jederzeit in den Stammbäumen und im Zuchtbuch berichtigt bzw. im Stammbaum der Nachkommen berichtigt gewertet. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung der Stammbäume an den Züchter bzw. Besitzer kann jedoch eine eingetragene Katze in der Regel nur dann aus den Zuchtbüchern gestrichen, aus dem LO ins RIEX umgeschrieben oder im Stammbaum ihrer Nachkommen entsprechend gewertet werden, wenn sich herausstellt, daß
 - a) die Katze selbst zu einer nicht anerkannten Varietät gehört, oder
 - b) die Eintragung auf falschen Angaben beruht, die der Besitzer bzw. Züchter wußte oder hätte wissen müssen, die aber vom zuständigen Verbandsorgan nach allgemeinem Wissensstand nicht als falsch erkannt werden konnten.
21. Es liegt im Ermessen des Zuchtausschusses, fallweise – gegen vorherige Anmeldung – Zwingerkontrollen durchzuführen.
22. In Zweifelsfällen und Sonderfällen berät und entscheidet der Zuchtausschuß im Einverständnis mit dem Vorstand.
23. Gestrichen lt. ÖVEK-Generalversammlungsbeschluß vom 18.06.1996
24. Es liegt im Ermessen des Zuchtausschusses oder auf Grund schriftlicher Beschwerden fallweise und gegen vorherige Anmeldung Zwingerkontrollen durchzuführen.
25. In Zweifelsfällen und Sonderfällen berät und entscheidet der Zuchtausschuß im Einverständnis mit dem Vorstand.
26. **Ausfertigung und Zustellung von Stammbäumen**

Die Stammbäume werden bei Würfen in der 12. Woche nach dem Wurfdatum per Post-Nachnahme versandt, desgleichen bei Umschreibungen von Stammbäumen in das ÖVEK Zuchtbuch innerhalb 3 Wochen nach Einreichung.

Es kommt leider immer wieder vor, daß diese Stammbäume nach der von der Post festgesetzten Frist wieder an uns zurückkommen.

Auf Grund dessen werden die Stammbäume ein zweites Mal mit einem Intervall von 14 Tagen zum Versand gebracht, wobei die zusätzlichen Portokosten zur Verrechnung kommen.

Werden die Stammbäume nach zweimaliger Zustellung von dem betreffenden Mitglied nicht behoben, werden diese in unserem Sekretariat hinterlegt und können dort nur persönlich gegen Bezahlung des zweifachen, aushaftenden Betrages, unter Anwesenheit des Zuchtausschusses behoben werden.

27. **Entwertung von Stammbäumen**

Bei Ableben eines Tieres, im besonderen auch bei Würfen, für das bereits ein Stammbaum ausgestellt wurde, ist der Originalstammbaum – keine Kopie – an den Zuchtausschuß unverzüglich einzusenden, dieser wird nach Entwertung dem Züchter zurückgesandt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgehensweise und nach Prüfung des Falles kann der Vorstand Sanktionen setzen.

